

Fragen und Antworten zum Kirchensteuerabzugsverfahren ab dem 1. Januar 2015

- Grundsätze

Jeder Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete muss für die Kapitalerträge, die er aufgrund einer Rechtspflicht an seine Vertragspartner kapitalertragsteuerpflichtig weiterleitet, dann Kirchensteuer abführen, wenn seine Vertragspartner als natürliche Personen Mitglied einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft sind. Der Gesetzgeber hat ein automatisiertes Verfahren ausgestaltet, bei dem grundsätzlich ein zum Stichtag 31. August gültiges und im September-Oktober abgefragtes Religionsmerkmal im gesamten Folgejahr zu verwenden ist. Auf die konkreten individuellen kapitalertragsteuerlichen Verhältnisse zum Stichtag 31. August kommt es dabei nicht an. Das führt dazu, dass in allen Fällen, in denen im Folgejahr auch nur potentiell Kapitalerträge zufließen können, im Vorfeld das Merkmal beim Bundeszentralamt abgefragt werden muss. Im Umkehrschluss kann daher auf die Abfrage nur dann verzichtet werden, wenn für das Folgejahr sicher auszuschließen ist, dass dem Kunden/Anteilseigner Kapitalerträge zufließen. Sofern zum Zeitpunkt der Regelabfrage mit Sicherheit feststeht, dass im Folgejahr keine Ausschüttung vorgenommen wird, ist eine Abfrage der Steueridentifikationsnummer und des Kirchensteuerabzugsmerkmals nicht erforderlich. Dies betrifft Fälle, in denen aufgrund des Gesellschaftsvertrages/Gesellschafterbeschlusses die Ausschüttung von Gewinnen ausgeschlossen ist (z. B. keine Ausschüttung in den ersten drei Geschäftsjahren).

- Muss eine Gesellschaft abfragen, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer 100 % der Anteile hält?

Ja, auch für den Gesellschafter-Geschäftsführer muss jedes Jahr abgefragt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass stets der aktuelle 6-stellige Religionschlüssel zur Anwendung kommt.

- Muss eine geschäftsführende GmbH als Komplementärin einer GmbH & Co. KG Kirchensteuerabzugsmerkmale abfragen?

Nein, Fälle, in denen eine GmbH Komplementärin einer GmbH & Co. KG ist und die GmbH niemals Gewinne ausschütten wird, muss kein KISTAM abgefragt werden.

- Hat ein Abzug zu erfolgen, wenn an einer GmbH nur Kapitalgesellschaften beteiligt sind?

Nein, eine Kapitalgesellschaft muss sich nur dann registrieren lassen und Kirchensteuerabzugsmerkmale abrufen, wenn mindestens einer ihrer Gesellschafter, eine natürliche Person, beteiligt ist.

- An der B-GmbH sind die natürlichen Personen B und C und die X-OHG beteiligt. Gesellschafter der X-OHG sind die natürlichen Personen Y und Z. Für die Gesellschafter B und C ist die B-GmbH kirchensteuerabzugsverpflichtet. Anteilseigner ist aber auch die X-OHG. Die OHG ist nicht kirchensteuerabzugsverpflichtet. Muss die GmbH auch die KISTAM für die OHG-Gesellschafter Y und Z abfragen?

An der Kapitalgesellschaft sind natürliche Personen beteiligt. Die B-GmbH muss sich also registrieren lassen und Kirchensteuermerkmale der Personen B und C abrufen. Personenmehrheiten nehmen am automatisierten Verfahren nicht teil. Die X-OHG ist eine Personenmehrheit, so dass die Kirchensteuermerkmale der OHG-Gesellschafter Y und Z weder von der B-GmbH noch von der X-OHG abgefragt werden.

- An der B-GmbH sind als Gesellschafter nur Personengesellschaften beteiligt. Muss eine Abfrage erfolgen?

Nein, Personenmehrheiten nehmen am automatisierten Verfahren nicht teil.

- Entbindet die Abgabe eines Sperrvermerks durch den oder die Gesellschafter die Gesellschaft von der Verpflichtung, ein KISTAM abzurufen?

Der Sperrvermerk bewirkt, dass kein Kirchensteuerabzugsverpflichteter auf seine Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern eine Information zur Religionszugehörigkeit der angefragten Person erhält. Beim Bundeszentralamt für Steuern anfragende Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete werden also keine Information über das Kirchensteuermerkmal des Gesellschafters erhalten, dennoch sind diese Kirchensteuerabzugsverpflichteten gesetzlich angehalten, das Merkmal abzufragen. Diese Pflicht betrifft auch den Alleingesellschafter-Geschäftsführer für seine „eigene“ Kapitalgesellschaft. Das Bundeszentralamt für Steuern zeichnet die Anfragen auf und gibt Name und Anschrift aller anfragenden Kirchensteuerabzugsverpflichteten an das für den Gesellschafter zuständige Finanzamt weiter. Dazu gehört auch die Anschrift der „eigenen“ Kapitalgesellschaft.

- Kann eine Gesellschaft den Kirchensteueranzug auch ohne Abfrage des KISTAM fortführen?

Nach der Rechtslage ab dem 1. Januar 2015 muss Kirchensteuer gläubigerscharf abgeführt werden. Mitglieder einer Religionsgemeinschaft haben also mit Beginn des Jahres 2015 einen Rechtsanspruch darauf, dass der Kirchensteuerabzugsverpflichtete „ihre Kirchensteuer“ an „ihre Religionsgemeinschaft“ abführt. Diese Zuordnung ist ausschließlich mit Hilfe des für den Kirchensteuerpflichtigen zutreffenden Kirchensteuerabzugsmerkmals überhaupt möglich. Alle anderen Wege, der Kirchensteuerabzugsverpflichtung nachzukommen, sind damit nach Ablauf des 31. Dezember 2014 gesetzlich ausgeschlossen.

- Wie sind im Betriebsvermögen gehaltene Beteiligungen hinsichtlich der Verfahrensänderung zur Erhebung der Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge zu behandeln?

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sind von dieser Verfahrensänderung nicht betroffen, da die Gewinnausschüttungen dann nicht zu den (privaten) Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG gehören, sondern zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG. Insofern hat der Kapitalertragsteuerabzug keine Abgeltungswirkung, und die Kapitalerträge sind als Teil der Gewinneinkünfte in der Steuererklärung anzugeben. Die Kirchensteuer auf diese Einkünfte wird ausschließlich nachträglich an Hand der Steuererklärung, und ggf. nach einer einheitlichen und gesonderte Feststellung, festgesetzt (Ausnahme: auf dieser Basis festgesetzte individuelle Vorauszahlungen). Auf die einzubehaltende Kapitalertragsteuer ist keine Kirchensteuer als Zuschlag mit abziehen. Dies betrifft insbesondere Genossenschaftsanteile, die die gewerblich tätigen Mitglieder im Betriebsvermögen halten, die von Ihnen genannten Gesellschafter der Komplementär-GmbH, die an der GmbH & Co. KG als Kommanditisten beteiligt sind (Sonderbetriebsvermögen), oder die Fälle der Betriebsaufspaltungen mit einer natürlichen Person als Besitzunternehmer.

Die beteiligten Personen können selbstverständlich im Hinblick auf anderweitige private Kapitalerträge einen Sperrvermerk beantragen. Dies spielt aber hinsichtlich der im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligungen keine Rolle, weil die jeweiligen Gesellschaften dann für diese Anteilseigner das Kirchensteuerabzugsmerkmal gar nicht abfragen (dürfen). Dass Ihnen diese Informationen seitens des Anteilseigners auch tatsächlich vorliegen und bekannt sind, liegt allerdings allein in der Verantwortung des Anteilseigners selbst.

Hat eine Gesellschaft ausschließlich Anteilseigner, die die Beteiligung im Betriebsvermögen halten, kann sie auch von einer Teilnahme am Verfahren bzw. bereits der Registrierung ganz absehen, solange sicher feststeht, dass sich in dem Zeitraum, für den die nächste Gewinnausschüttung vorzunehmen wäre, an dieser Sachlage auch nichts ändert.